

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-708
Beschluss Nr. 2022-328
Sitzung 14. Dezember 2022

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

Ergänzende Richtlinien - Rückforderung von Versorgertaxen

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Im März 2022 fällte das Verwaltungsgericht ein Urteil im Fall der Gemeinden Erlenbach und Regensdorf, die gegen den Kanton geklagt hatten. Streitpunkt war die Frage, wie die Kosten für die Heimunterbringungen von Kindern und Jugendlichen verteilt werden. Gemäss Gerichtsentscheid hatten sie einen Teil der Kosten für die Heimunterbringungen jahrelang zu Unrecht getragen, denn eigentlich wäre dies Sache des Kantons gewesen. Dieses Urteil hat Signalwirkung für alle 162 Zürcher Gemeinden. Diese können jetzt ebenfalls vom Kanton Geld zurückfordern.

2. Die Bildungsdirektion informierte die Gemeinden über den Zeitraum der Rückforderung. Dieser betrifft zwei Perioden:

Die Versorgertaxen können grundsätzlich während zehn Jahren, vor dem 08.04.2016 (für ausserkantonale Heimaufenthalte in IVSE-anerkannten Heimen) bzw. vor dem 17.06.2016 (für innerkantonale Heimaufenthalte in beitragsberechtigten Heimen), zurückgefordert werden. Die Gemeinden können diese während zehn Jahren bezahlten Versorgertaxen zurückfordern, falls sie ihre Forderungen innert einem Jahr geltend gemacht haben, nachdem das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) die Gemeinden am 22.07.2016 über die massgeblichen Gerichtsurteile informiert hat (Verwaltungsgerichtsurteil vom 18.11.2015, VB.2015.00607; Bundesgerichtsurteil vom 17.06.2016, BGE 142 V 271 ff).

3. Zurückfordern können Gemeinden im Weiteren Versorgertaxen, die sie im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 (für ausserkantonale Heimaufenthalte in IVSE-anerkannten Heimen und innerkantonale Heimaufenthalte in beitragsberechtigten Heimen) geleistet haben, falls sie ihre Forderungen bis zum 30.06.2023 (Dauer Verjährungseinredeverzicht) beim AJB stellen.

4. Es gibt drei verschiedene Varianten für die Geltendmachung der Forderungen.

4.1 Variante 1: Effektive Rückforderung

Bei dieser Variante haben die Gemeinden alle im Einzelfall bezahlten Versorgertaxen, inklusive die von Eltern und Dritten, sowie vom Kanton (Kostenanteil an die beitragsberechtigten Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz, Anteil Kanton Ergänzungsleistungen sowie Beihilfen und Zuschüsse gemäss Zusatzleistungsgesetz) geleisteten Beiträge zur Mitfinanzierung der Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen detailliert darzulegen und mit Belegen versehen dem AJB einzureichen. Die vom Kanton geleisteten Beiträge werden vom Gesamtbetrag der Rückerstattungssumme abgezogen. Das AJB wird den Gemeinden die notwendigen Musterformulare und Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

4.2 Variante 2: Teilpauschalierte Rückforderung

Administrativ eine vereinfachte Abwicklung, dabei können die Gemeinden auf eine detaillierte Belegung der Aufwände und Erträge pro Einzelfall verzichten. Für die Abwicklung reichen die Gemeinden dem AJB eine Liste mit Angaben zum Einzelfall ein. Vom Gesamttotal der auf der Fallliste aufgeführten bezahlten Versorgertaxen wird ein pauschalierter Abzug von 15% vorgenommen.

4.3 Variante 3: Gesamtpauschalierte Hochrechnung

Bei dieser Variante wird zunächst ein Referenz-Zeitraum festgelegt, für den die Gemeinde alle im Einzelfall bezahlten Versorgertaxen, inklusive die von Eltern und Dritten, sowie vom Kanton geleisteten Beiträge zur Mitfinanzierung der Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen darlegen und mit Belegen versehen dem AJB einreichen. Gestützt auf die Ausgaben wird eine Hochrechnung für alle Ausgaben der Gemeinde im gesamten Rückforderungszeitraum erstellt. Die vom Kanton geleisteten Beiträge werden vom Gesamtbetrag der Rückerstattungssumme abgezogen.

5. Bei der Rückerstattung nach allen drei Varianten ist vorgesehen, eine gemeinsame Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem AJB zu erstellen. Bei den Varianten 2 und 3 kann aufgrund des geringen Aufwands für die Gemeinde ein entsprechender Abzug vereinbart werden.
6. Für die Abwicklung der Rückforderungen ist das AJB zuständig. Bis Ende Dezember 2022 muss jede Gemeinde mitteilen, nach welcher Variante die Abwicklung für die Rückerstattung erfolgen muss. Die Rückforderungen müssen dann bis Ende Juni 2023 erfolgen.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Rückforderungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden nach der Variante 2 erfolgen.
2. Die Rückforderungen im Bereich der Zusatzleistungen werden nach der Variante 1 erfolgen.
3. Das Behördensekretariat wird das AJB bis Ende Dezember 2022 über die Varianten der Rückforderung schriftlich informieren.

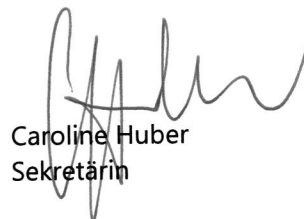
Mitteilung durch Protokollauszug:

- An alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- An den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- An die Bereichsleitung Beratung;
- An die Bereichsleitung Sozialversicherungen.

Für richtigen Protokollauszug Im Namen der Sozialbehörde




Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

16. DEZ. 2022